



Satzung

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 06.07.1956, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 22.03.1984.

Die Satzungsänderung ist beim Amtsgericht Köln am 25.10.1984 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Bürgerverein Köln-Müngersdorf e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 5260 eingetragen. Er ist gemeinnützig im Sinne des § 52 AO 1977.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln - Müngersdorf.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich (und unmittelbar) gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 -68 der Abgabeordnung (AO 1977) vom 16.3.1976 (BGBl 1 S.613 ff) durch Förderung des Heimatgedankens der Bürger und Freunde von Köln - Müngersdorf. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet die Allgemeinheit der Bürger des Ortsteiles Köln - Müngersdorf materiell und geistig selbstlos zu fördern. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere durch

- a) Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Pflege des Ortsbildes und der Entwicklung des Ortsteiles Köln - Müngersdorf ;
- b) Förderung der Denkmalpflege und Heimatkunde ;
- c) Durchführungen von kulturellen und bildenden Veranstaltungen die in Verbindung mit der Förderung des Heimatgedankens der Müngersdorfer Bürger stehen ;
- d) Förderung der Jugendhilfe und des Sports und zwar selbständig und im Zusammenhang mit den örtlichen Turn- und Sportvereinen;

e) gelegentliche Unterstützung von sozial Schwachen im Rahmen der Wahrnehmung vorstehender Aufgaben, soweit diese nach § 53 AO 1977 vorgenommen werden dürfen; erreicht.

§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln.

- (1) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und die damit in Verbindung stehenden Auslagen und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder und Organe erhalten insbesondere keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und Organe auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Bei Auflösung des Vereins oder beim Ausscheiden von Mitgliedern werden Zuwendungen an den Verein nicht zurückgezahlt.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Köln mit der Aufgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke möglichst im Ortsteil Köln - Müngersdorf zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (5 Abs.3) erfolgen. Der Austritt muss spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (5) Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins so kann der Vorstand es ausschließen. Der Beschluss ist durch Einschreibebrief zu übermitteln und zu begründen. Es wird unanfechtbar, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugang des Schreibens Widerspruch erhebt. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet.
- (2) Wer im Laufe eines Geschäftsjahres dem Verein beitrifft, hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand muss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich oder eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verlangt.
- (3) Die Mitglieder können nur persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Vertretung außerhalb der gesetzlichen Vertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch ihre Organe repräsentiert und haben nur eine Stimme.

§ 8 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens 2 Wochen ein.
- (2) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen die vom Vorstand aufgestellt ist.
- (3) In der Mitgliederversammlung werden nur Fragen behandelt die in der Tagesordnung enthalten sind. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 10 (2)) müssen auch Fragen erörtert werden, die nicht als Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung aufgenommen sind.

§ 9 Tagung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder ein anders Vorstandsmitglied.
- (2) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes.
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfung
 - d. Festsetzung des Vereinsbeitrages.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen, die einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betreffen.
- (3) Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedarf es, wenn über einen Antrag abgestimmt wird, der betrifft:
 - a. eine Satzungsänderung;
 - b. die außerordentliche Abberufung des Vorstandes
 - c. die Auflösung des Vereins.
- (4) Der Gang der Mitgliederversammlung und die in dieser gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Sitzungsleiter und dem zu Beginn der Versammlung bestimmtem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Vorstand.

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und Schatzmeister. Diese üben die Vertretung je zu zweit gemeinschaftlich aus.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Schatzmeister.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitstimmen. Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes sollen in einem Sitzungsprotokoll festgehalten werden, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 12

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 21 ff BGB für eingetragene und nicht eingetragene Vereine.